

Anlage 1 zum Verschmelzungsvertrag

Satzungsänderungen:

Gemäß § 10 des Verschmelzungsvertrages sind von der Mitgliederversammlung der übernehmenden Genossenschaft, die über die Verschmelzung beschließt, Satzungsänderungen in §§ 1 und 16 der Satzung der übernehmenden Genossenschaft zu beschließen wie folgt (**neuer Text fett markiert**):

§ 1 - Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma **Kreisbaugenossenschaft Kirchheim unter Teck eG**. Sie hat ihren Sitz in Kirchheim unter Teck.

§ 16 - Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,- EUR.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder eine Garage durch Abschluss eines Mietvertrages überlassen wird, hat weitere Anteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.

Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z.B. Ehegatten, Lebenspartner, Familienangehörigen) überlassen, so sind die nach Satz 2 für die Wohnung erforderliche Geschäftsanteile nur einmal zu übernehmen.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen, jedoch müssen in diesem Fall 25 EUR (ein Zehntel des Geschäftsanteils) je Geschäftsanteil sofort eingezahlt werden. Von Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich mindestens 50 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile vollständig eingezahlt sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.

(4) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

(6) Die Einzahlungen auf den/den Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.

(7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückbezahlt werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Eine Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

(8) Verschmelzung Baugenossenschaft Reichenbach eG:

Für die aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme beteiligten bisherigen Mitglieder Baugenossenschaft Reichenbach eG (übertragende Genossenschaft) gelten anstelle der Regelungen in § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung die Regelungen gemäß § 2 Abs. 4 ff des Verschmelzungsvertrages des 12.05.2026 wie nachfolgend zitiert:

„§ 2 Gegenleistung / Geschäftsanteile / Haftsummen

§ 2 Abs. 4:

Jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft wird mit einem Geschäftsanteil an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil) und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen beteiligt, wie durch Anrechnung seines bisherigen Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll oder teilweise eingezahlt anzusehen sind.

§ 2 Abs. 5:

Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft sind verpflichtet, sich mit so vielen nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu beteiligen, wie gemäß Anlage zu § 16 Abs. 2 der Satzung der KBKP für die Überlassung einer Genossenschaftswohnung oder einer Garage/Stellplatz erforderlich sind.

§ 2 Abs. 6:

Soweit die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft über die Pflichtanteile hinaus mit weiteren Anteilen beteiligt waren, werden diese - soweit erforderlich - auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile bei der übernehmenden Genossenschaft angerechnet.

§ 2 Abs. 7:

Wird die Pflichtbeteiligung gemäß Ziffer 5 durch Anrechnung nicht erreicht, so kann der Vorstand für die Einzahlung dieser weiteren nutzungsbezogenen Pflichtanteile Ratenzahlung zulassen. In diesem Fall sind jedoch auf den jeweiligen nutzungsbezogenen Pflichtanteil sofort 25 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des Folgemonats sind monatlich mindestens 25 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Zudem wird den noch nicht vollständig eingezahlten Pflichtanteilen die fällige Dividende gutgeschrieben.

§ 2 Abs. 8:

Soweit die Beteiligung eines Mitglieds der übertragenden Genossenschaft die erforderliche Beteiligung mit nutzungsbezogenen Anteilen bei der übernehmenden Genossenschaft übersteigt, erfolgt die Beteiligung in Form von weiteren (freiwilligen) Anteilen entsprechend der Satzung der übernehmenden Genossenschaft.

§ 2 Abs. 9:

Für die Mitglieder der BGR, die bereits Mitglieder der KBKP sind gilt: Ihr Geschäftsguthaben bei der KBKP wird mit dem Geschäftsguthaben aus der BGR addiert und den Geschäftsanteilen bzw. weiteren Geschäftsanteilen zugewiesen oder gemäß § 87 Abs. 2 UmwG ausgezahlt.

§ 2 Abs. 10:

Für die Feststellung des Geschäftsguthabens ist die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft maßgeblich.

§ 2 Abs. 11:

Besondere Kosten entstehen für die Regelungen nach Abs. 4 - 10 nicht.“

Entwurf